

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen) für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett; "Elternbeitragssatzung – Kindertagesstätten"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am **25.10.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung - Benutzungsordnung

- (1) Die Gemeinde Althengstett betreibt ihre Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung (*siehe Anlage*) erhoben.
- (3) Die Gemeinde Althengstett macht sich für die Nutzung ihrer kommunalen Kindertageseinrichtungen das Anmeldeheft des Evangelischen Landesverbandes-Tageseinrichtung für Kinder in Württemberg e. V. in Stuttgart mit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ und sämtlicher Formulare und Erklärungen zu eigen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Althengstett werden Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) und bei Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes eine Verpflegungskostenpauschale (Essensgeld) erhoben. Näheres wird *in der Anlage* zu dieser Satzung dargestellt.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der kommunalen Kindertageseinrichtungen darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Die jeweiligen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) können *der Anlage zu* dieser Satzung entnommen werden.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

Bei der Anmeldung des Kindes sind sämtliche Unterlagen und Erklärungen gegenüber der Einrichtungsleitung vor dem ersten Besuch vorzulegen.

§ 5 Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührensschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2023** in Kraft.

Althengstett, 26.10.2023

gez.
Rüdiger Klahm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Kleinkind U3 Betreuung Faktor 2 Kinderrabatt 60 € pro Kind				
Anzahl der im eigenen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren	Betreuungsart (BA) 1 Bis 30 Stunden	Betreuungsart (BA) 2 Bis 35 Stunden	Betreuungsart (BA) 3 Bis 40 Stunden	Betreuungsart (BA) 4 Bis 45 Stunden
	Beitrag je zu betreuendem Kind	Beitrag je zu betreuendem Kind	Beitrag je zu betreuendem Kind	Beitrag je zu betreuendem Kind
1 Kind	240,00 €	340,00 €	440,00 €	540,00 €
2 Kinder	180,00 €	280,00 €	380,00 €	480,00 €
3 Kinder	120,00 €	220,00 €	320,00 €	420,00 €
4 Kinder	60,00 €	160,00 €	260,00 €	360,00 €

Elternbeitrag Ü3 gültig seit 1. September 2023 Kinderrabatt 30 € pro Kind					
Anzahl der im eigenen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren	Betreuungsart (BA) 1 30 Stunden 6 Stunden ohne Unterbrechung / Tag	Betreuungsart (BA) 2 Bis 35 Stunden 7 Stunden ohne Unterbrechung / Tag oder BA 1 + 2 Nachmittage oder x BA 1 + 1 GT ⁴	Betreuungsart (BA) 3 Bis 40 Stunden 8 Stunden ohne Unterbrechung / Tag oder BA 1 + 3 Nachmittage oder x BA 1 + 2 GT ³	Betreuungsart (BA) 4 Bis 45 Stunden 9 Stunden ohne Unterbrechung / Tag oder BA 1 + 4 Nachmittage oder 2 x VÖ + 3 GT	Betreuungsart (BA) 5 50 Stunden 10 Stunden / Tag
	Beitrag je zu betreuendem Kind	Beitrag je zu betreuendem Kind	Beitrag je zu betreuendem Kind	Beitrag je zu betreuendem Kind	Beitrag je zu betreuendem Kind
VÖ = 6 Stunden ohne Unterbrechung GT = 10 Stunden / Tag Nachmittag = 2,5 Stunden					
1 Kind	120,00 €	170,00 €	220,00 €	270,00 €	320,00 €
2 Kinder	90,00 €	140,00 €	190,00 €	240,00 €	290,00 €
3 Kinder	60,00 €	110,00 €	160,00 €	210,00 €	260,00 €
4 Kinder und mehr	28,00 €	80,00 €	130,00 €	180,00 €	230,00 €

Bei Zwillingen / Drillingen in der Kita-Betreuung reduziert sich deren Beitrag um 25 % / Kind / Monat.